Kindergartenordnung für den Gemeindekindergarten Alberndorf
gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 30.06.2026

I. Betrieb eines Kindergartens

Die Gemeinde Alberndorf in der Riedmark (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt einen Kindergarten nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBL.Nr. 39/2007 i.d.F. LGBl. Nr. 94/2017, mit dem Sitz in Alberndorf, Schulfeld 2.

II. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

2. Der Kindergarten ist 47 Wochen im Jahr geöffnet. Die Schließtage werden auf der Homepage bzw. Broschüren der Einrichtung bekanntgegeben.

III. Öffnungszeit

1. Die Öffnungszeit des Kindergartens wird
   am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag
   von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr und
   am Freitag
   von 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr
   festgesetzt.

2. Im Kindergarten wird ein Frühdienst (Randzeit) von Montag bis Freitag
   von 07.00 Uhr bis 07.30 Uhr angeboten.

3. Der Kindergarten wird mit Mittagsbetrieb geführt.

4. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.

5. Die Aufenthaltsdauer unter 3-jähriger Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich nicht überschreiten.

6. An Zwickeltagen, Pfingstdienstag, schulautonomen Tagen sowie nach Schulschluss werden Sammelgruppen nach Bedarf eingerichtet.

7. In den Herbst-, Semester- und Osterferien gibt es einen eingeschränkten Betrieb mit Sammelgruppen nach Bedarf.

IV. Aufnahme in den Kindergarten

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 i.d.g.F. für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.

2. Im Kindergarten kann eine alterserweiterte Kindergartengruppe mit Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr und im volksschulpflichtigen Alter geführt werden.

3. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern/ Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich jeweils bis spätestens 31.3. bei der Kindergartenleitung zu erfolgen. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
   a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
   b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
   c) Impfbescheinigung,
   d) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten;
   e) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern
   f) Meldezettel (falls der Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde Alberndorf ist)
4. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.

5. Der Besuch des Kindergartens ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.

6. Die Gemeinde Alberndorf in der Riedmark entscheidet bis 30. 6. über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt diese den Eltern/Erziehungsberechtigten mit.

7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern/ Erziehungsberechtigten und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.

8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

V. Elternbeiträge, Beitragsfreiheit und Gastbeitrag

1. Die Eltern haben für den Besuch des Kindergartens entsprechend der Tarifordnung der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark einen Kostenbeitrag zu leisten.

2. Der Besuch des Kindergartens ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz bis 13.00 Uhr beitragsfrei.

3. Für Kinder in alterserweiterten Gruppen, die Volksschüler sind und für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ist ein Elternbeitrag gemäß der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018, i.d.g.F. zu leisten. Näheres zum Elternbeitrag enthält die Tarifordnung der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark.

4. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern/Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
   - die allenfalls verabreichte Verpflegung,
   - einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
   - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
   - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.

5. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages gem. § 28 Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2007 i.d.g.F. durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

VI. Kindergartenpflicht

a) Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die am 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
b) Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder, die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
c) Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
d) Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B.:
   - bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern/Erziehungsberechtigten,
   - bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
   - oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 5 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht,

   vor.

Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht beim (Bezeichnung des Rechtsträgers) und der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

VII. Abmeldung/Ummeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung zu erfolgen. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

Die Ummeldung eines Kindes beim Besuch des Kindergartens ist nur einmal im Semester je nach verfügbaren Platzressourcen sowie unter besonders berücksichtigungswürdigen Gründen zulässig und diese ist mittels Bestätigung nachzuweisen.
Unter die berücksichtigungswürdigen Gründe fallen:

1. Berufliche Gründe:
   Kündigung
   Änderung des Beschäftigungsausmaßes, beruflicher Wechsel
2. Familiäre Gründe:
   Scheidung/Trennung/Tod (auch einer notwendigen Aufsichtsperson)
   Karenzierung
   Umzug in eine andere Gemeinde
   Wohnsitzänderung innerhalb der Gemeinde (Bustransport)

Aus administrativen Gründen zu Beginn des Arbeitsjahres ist es nicht möglich, Abmeldungen oder Ummeldungen (ausgenommen davon sind Aufstockungen) für den Monat Oktober durchzuführen. Demnach kann eine Änderung frühestens im November wirksam werden.

VIII. Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

a) die Eltern/Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).
d) die Angaben bei der Anmeldung nicht korrekt bzw. unvollständig sind.
e) die Mutter in Mutterschutz und darauffolgend einer der Elternteile in Karenz geht.
f) Falls keine Ressourcen mehr zur Verfügung stehen, geht bei Arbeitslosigkeit eines Elternteiles nach drei Monaten der Anspruch auf einen Kindergartenplatz verloren.

Diese Vereinbarung gilt für den Fall, dass der Kindergartenplatz anderweitig gebraucht wird.
Die Eltern/Erziehungsberechtigten können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

IX. Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern/Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.

2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck
   führt die Gemeinde Alberndorf in der Riedmark spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.

3. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern/Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.

4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern/Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

X. Pflichten der Eltern/Erziehungsberechtigten

1. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.

2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.

3. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 08.15 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11.45 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 8.00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12.00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Die Gemeinde Alberndorf in der Riedmark meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt VI c (§ 3 a Abs. 4 Oö. KBG) unterschreiten.

4. Eltern/Erziehungsberechtigte haben die Kindergartenleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Im Kindergarten können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

5. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern/Erziehungsberechtigten davon unverzüglich die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.

6. Die Eltern/Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.

7. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; bei Schülern mit dem Einlass der Kinder in den Kindergarten. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schülern mit dem Verlassen der Kinderbetreuungseinrichtung. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

8. Eltern/Erziehungsberechtigte, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Haltestelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Peron abholen zu lassen. Unter 3-jährige Kinder können am von der Gemeinde organisierten Transport nicht teilnehmen, da diese Transportform so jungen Kindern nicht zumutbar ist und dem Kindeswohl widerspricht.

9. Eltern/Erziehungsberechtigte haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenbesuchs unverzüglich spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern/Erziehungs-berechtigten nachweislich um einen Platz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen bzw. ist die Zustimmung über die Leistung eines Gastbeitrages vorzulegen.

10. Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind einverstanden, dass 1 x jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über die Diagnose austauscht. Andernfalls muss eine schriftliche Erklärung seitens der Eltern/Erziehungsberechtigten bei der Kindergartenleitung abgegeben werden.

XI. Pflichten des Rechtsträgers

1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Kindergartens ärztliche Hilfe geleistet werden kann.
3. Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis der Eltern/Erziehungsberechtigten im Auftrag der oö. Landesregierung ein Sehtest durch einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

XII. Inkrafttreten:

1. Diese Kindergartenordnung tritt mit 1. August 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Erwin Reichetseder eh.